

.....
A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N
.....

**Gemeinsame
Notfalldienstordnung
der Kassenärztlichen
Vereinigung Nordrhein
und
der Ärztekammer Nordrhein
in der Fassung vom 01.01.2002
zuletzt geändert am 23.12.2006**

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein und die Ärztekammer Nordrhein haben auf der Grundlage nachfolgender gesetzlicher Regelungen eine Gemeinsame Notfalldienstordnung beschlossen:

- §§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 30 Nr. 2 und 31 Abs. 1 Heilberufsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2005, in Kraft getreten am 17. März 2005.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- § 26 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 20. November 2004, in Kraft getreten am 20. Mai 2005.

- § 75 Abs. 1 5. Sozialgesetzbuch (SGB) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20.12.1988, letzte Änderung am 26.04.2006

- § 4 Abs. 7 Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 26.11.2005

Die Beschlussfassung erfolgte am 25.11.2006 von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und am 18.11.2006 von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein.

Präambel

Der organisierte ärztliche Notfalldienst dient der Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten ärztlichen Versorgung in dringenden Fällen zu den Notfalldienstzeiten. Er ist ein allgemein ärztlicher Notfalldienst, an dem sich Ärzte und Ärztinnen aller Fachgruppen beteiligen und steht der gesamten Bevölkerung zur Verfügung. Die Behandlung im Rahmen des organisierten ärztlichen Notfalldienstes ist darauf ausgerichtet, den Patienten bis zur nächstmöglichen regulären ambulanten oder stationären Behandlung ärztlich zweckmäßig und ausreichend zu versorgen.

§ 1 Teilnahme

(1) Niedergelassene, in Praxen angestellte Ärzte sowie in Medizinischen Versorgungszentren angestellte Ärzte sind zur Teilnahme an dem gemeinsam von der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein organisierten ärztlichen Notfalldienst verpflichtet.

Angestellte Ärzte im Sinne von Satz 1 sind nach Maßgabe ihres Beschäftigungsumfanges zur Teilnahme am organisierten ärztlichen Notfalldienst verpflichtet.

Weiterbildungsassistenten sowie mit Leistungsbeschränkungen als Gemeinschaftspraxispartner zugelassene oder angestellte Ärzte (Job-Sharing) sind nicht zur Teilnahme am organisierten ärztlichen Notfalldienst verpflichtet.

Die zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst verpflichteten Ärzte haben sich für den Notfalldienst fortzubilden und müssen dies auf Anforderung nachweisen können.

(2) Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt hat den Notfalldienst grundsätzlich persönlich zu leisten.

Leistet der eingeteilte Arzt den Notfalldienst nicht persönlich, hat er dies spätestens eine Woche vor dem Termin, zu dem er eingeteilt ist, der Kreisstelle

der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. – bei nur privatärztlich tätigen Ärzten – der Kreisstelle der Ärztekammer schriftlich mitzuteilen. Ein Dienstaustausch bedarf der Genehmigung des jeweiligen Kreisstellenvorstandes; auf die Genehmigung besteht kein Anspruch.

Bei Mitteilung einer Änderung, die der jeweils zuständigen Kreisstelle weniger als eine Woche vor dem eingeteilten Termin gemeldet worden ist oder bei Ablehnung der Genehmigung, tritt grundsätzlich der Fall einer Vertretung ein.

Nur bei unvorhergesehenen Ereignissen kann eine verkürzte Meldefrist in Anspruch genommen werden.

Gleichzeitig muss der Arzt einen geeigneten Vertreter stellen.

Der im Sinne von § 1 Abs. 1 zum Notfalldienst eingeteilte Arzt kann von einem anderen Arzt, der entweder Vertragsarzt, Arzt mit einem erfolgreichen Abschluss einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet oder der in das Vertreterverzeichnis gem. § 5 Abs. 3, bei einem fachbezogenen Verzeichnis gem. § 5 Abs. 4, aufgenommen worden ist, vertreten werden.

Der Vertreter darf sich nicht von einem weiteren Arzt vertreten lassen.

(3) Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt hat sich persönlich zu vergewissern, dass die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung in der Person des Vertreters entsprechend § 5 Abs. 3 und Abs. 4 erfüllt sind. Er hat auch die Gewähr dafür zu tragen, dass keine Untervertretungen durch Dritte stattfinden. Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt behält die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Notfalldienstes durch den Vertreter.

(4) Verstöße gegen die in Absatz 1 bis 3 genannten Verpflichtungen haben berufsrechtliche und / oder disziplinarische Konsequenzen.

(5) Ein vom eingeteilten Arzt vorgeschlagener Vertreter ist von der jeweils zuständigen Kreisstelle bei Ungeeignetheit abzulehnen. (siehe § 5 Abs. 3, 4 und 5)

(6) Die Kosten eines Vertreters sind von dem eingeteilten Arzt zu tragen.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

§ 2

Befreiung

- (1) Auf Antrag kann ein Arzt aus schwerwiegenden Gründen befristet bis zu zwei Jahren ganz, teilweise oder auch vorübergehend vom Notfalldienst befreit werden, wenn seine Arbeitskraft erheblich eingeschränkt ist.

Dies gilt insbesondere

1. bei Krankheit oder körperlicher Behinderung,
2. bei besonders belastenden familiären Pflichten,
3. bei Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung in vergleichbarem Umfang,
4. für Ärztinnen während ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monaten nach der Entbindung sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes während des Notdienstes gewährleistet,
5. für Ärzte ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 36 Monaten, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet,
6. für Ärztinnen und Ärzte über 65 Jahre.

Ein schwerwiegender Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn eine regelmäßige Praxistätigkeit aufrechterhalten wird.

- (2) Beim Nachweis besonderer Gründe kann die Freistellung gem. Abs. 1 für bestimmte Zeiten ausgesprochen werden.
- (3) Die Freistellung vom Notfalldienst gem. Abs. 1 kann mit der Maßgabe ausgesprochen werden, dass der betreffende Arzt zu einer ärztlichen Tätigkeit anderer Art im Rahmen des organisierten Notfalldienstes verpflichtet wird.

Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- a) Bereitschaft für Notfalldienstleistungen in den Räumen der eigenen Praxis oder an einer dazu von der Ärztekammer Nordrhein oder Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vorgesehenen Stelle;
- b) Dienst für die Arztrufzentrale Nordrhein
- c) Bereitschaft zur konsiliarischen Unterstützung des Notdienstarztes
- d) Telefondienst.

- (4) Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt keinen Befreiungsgrund dar.

§ 3

Notfalldienstausschuss

- (1) Auf Kreisstellenebene richten Ärztekammer und Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein einen gemeinsamen Notfalldienstausschuss ein.
- (2) Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Mitglieder sind die Vorsitzenden der Kreisstelle von Kassenärztlicher Vereinigung Nordrhein und Ärztekammer Nordrhein sowie je ein von jeder Körperschaft bestelltes weiteres Mitglied. Ein Mitglied des Notfalldienstausschusses kann ein Krankenhausarzt/eine Krankenhausärztin sein.
- (3) Der gemeinsame Notfalldienstausschuss prüft das Vorliegen der Voraussetzung für die Aufnahme in das Vertreterverzeichnis sowie den Ausschluss von der Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst.

§ 4

Ausschluss

- (1) Bei Ungeeignetheit für eine qualifizierte Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes kann der Arzt vom Notfalldienst ausgeschlossen werden.
- (2) Ungeeignet zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst ist insbesondere, wer fachlich und/oder persönlich nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes bietet oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die den Arzt als Vertragsarzt ungeeignet erscheinen lassen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet bei Vertragsärzten, in Vertragsarztpraxen und in Medizinischen Versorgungszentren angestellte Ärzte der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, bei Privatärzten der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein jeweils nach Anhörung des gemeinsamen Notfalldienstausschusses der Kreisstellen.

§ 5

Vertreterverzeichnis

- (1) Die Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein und Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein richten ein Vertreterverzeichnis ein, auf das die Ärzte, die vertreten werden möchten, bei Ausübung ihres Vorschlagsrechts gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 Zugriff nehmen müssen, wenn sie keinen Vertreter nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Gemeinsamen Notfalldienstordnung benennen.

Bei Benennung eines Vertreters durch die zuständige Kreisstelle ist das Vertreterverzeichnis zu Grunde zu legen.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Die Vertreterverzeichnisse der Kreisstellen werden zu einem zusätzlichen zentralen Vertreterverzeichnis zusammengeführt, welches der Arzttrufzentrale Nordrhein für unvorhergesehene Ereignisse zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Jeder Vertragsarzt oder jeder weitergebildete Arzt, der nicht nach § 4 Abs. 2 ungeeignet ist, wird auf Antrag in das Vertreterverzeichnis aufgenommen.
- (3) In das Vertreterverzeichnis können die Ärzte aufgenommen werden, die die Gewähr für einen persönlich und fachlich qualifizierten Notfalldienst bieten und wenn mindestens die folgenden Kriterien nachweislich erfüllt sind:
 - a) drei Jahre praktische klinische Tätigkeit als Arzt unter Aufsicht eines zur Weiterbildung befugten Arztes und
 - b) Nachweis des Kurses „Arzt im Rettungsdienst“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Richtlinie der Ärztekammer Nordrhein über die Eignungsvoraussetzungen für die im Rettungsdienst mitwirkenden Ärztinnen und Ärzte sowie
 - c) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die im Zweifel nachzuweisen sind und
 - d) Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung.
- (4) Für einen fachgebietsbezogenen Notfalldienst sind für die Aufnahme in das Vertreterverzeichnis nachweislich zu erfüllen:
 - a) mindestens dreijährige Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet und
 - b) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die im Zweifel nachzuweisen sind sowie
 - c) Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung.
- (5) § 4 Abs. 2 gilt für die Aufnahme in das Vertreterverzeichnis entsprechend.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein stellen gemeinsam die Pläne über den Notfalldiensteinsatz der Ärzte auf.

Sie können sich hierbei der Unterstützung durch Obleute bedienen.

Obleute dürfen nur niedergelassene Ärzte sein. Eine weitere Delegation durch die Obleute darf nicht vorgenommen werden.

Die Dienstpläne werden ggf. von den Obleuten der jeweiligen Kreisstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Ärztekammer Nordrhein vorgeschlagen.

Die Dienstpläne werden durch die jeweils zuständigen Kreisstellen beschlossen und versandt.

Eine weitergehende Delegation von Zuständigkeiten der beiden Körperschaften ist durch beide Vorstände der Hauptstellen der Körperschaften zu genehmigen.

- (2) Über die Heranziehung zum Notfalldienst, wie über Anträge auf Befreiung entscheiden
 - a) bei Mitgliedern der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein die örtlich zuständige Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nach Anhörung der Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein;
 - b) bei allen übrigen Ärzten die örtlich zuständige Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein nach Anhörung der Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein.
- (3) Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt durch die Übersendung des Notdienstplanes durch die jeweils zuständige Kreisstelle, mit dem der Arzt zum Notfalldienst eingeteilt wird.

Jeder zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtete Arzt, der den Notdienstplan nicht erhalten hat, hat sich spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Quartals bei der Kreisstelle darüber zu informieren, wann er im folgenden Quartal zum Notfalldienst eingeteilt ist und hat den Notdienstplan abzufordern.

- (4) Gegen die Kreisstellenentscheidung, die dem betroffenen Arzt bekannt zu geben ist, steht diesem der Widerspruch zu, über den, sofern ihm die Kreisstelle nicht abhilft,
 - a) bei Mitgliedern der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein die Widerspruchsstelle bei der Hauptstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nach Anhörung des Präsidenten der Ärztekammer Nordrhein
 - b) bei allen übrigen Ärzten der Präsident der Ärztekammer Nordrhein nach Anhörung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein bzw. der von ihm beauftragten Stelle entscheidet.
- (5) Die Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein können die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidungen anordnen.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

§ 7

Notfalldienstzeiten

(1) Die Notfalldienstzeiten werden wie folgt festgelegt:

täglich in der Nacht von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr,
an Mittwochnachmittagen und Freitagnachmittagen
von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
an Sonnabenden, Sonntagen,
gesetzlichen Feiertagen, am 24.12., 31.12.
und am Rosenmontag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Die vorgegebenen Zeiten können von den Kreisstellen im Organisationsplan in der Weise abgeändert werden, dass Anfang und / oder Ende um eine Stunde vor oder nach der in Abs. 1 genannten Zeit festgelegt werden

An Freitagnachmittagen kann der Notfalldienst abweichend von der in Abs. 1 S. 1 genannten Anfangszeit bis zu vier Stunden später beginnen.

(2) Diese Notfalldienstzeiten gelten auch für fachspezifische Notfalldienste.

In Notfallpraxen können auch nach Bedarf fachspezifische Dienste innerhalb dieser Notfalldienstzeiten von den Kreisstellen eingerichtet werden.

Abweichungen von § 7 Abs. 2 S. 1 sind möglich, wenn der allgemeinärztliche Notfalldienst den fachspezifischen Notfalldienst nach dessen Beendigung übernimmt. Danach steht der fachärztliche Notfalldienst zur konsiliarischen Beratung zur Verfügung und übernimmt auf Anforderung die Patientenbehandlung.

(3) Von Abs. 1 abweichende Notfalldienstzeiten können nur durch die jeweiligen Vorstände der Körperschaften für Notfallpraxen zugelassen werden.

§ 8

Tätigkeitsort

(1) Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt für den Notfalldienstbezirk, in dem die Praxis liegt.

(2) Der Notfalldienst ist grundsätzlich von der Praxis aus wahrzunehmen. Die zuständige Kreisstelle kann Ausnahmen zulassen. Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt oder sein Vertreter müssen im Notfalldienstbezirk zur Verfügung stehen und erreichbar sein. Bei Bestehen einer Notfallpraxis gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 sind die zum Notfalldienst herangezogenen Ärzte verpflichtet, den Notfalldienst in der Notfallpraxis zu versehen und anwesend zu sein. Während besuchsbedingter Abwesenheiten ist die

Erreichbarkeit durch Kommunikationstechniken bzw. durch eine Person sicherzustellen, die die Kontaktaufnahme mit dem Arzt koordiniert.

(3) Soweit die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung oder die Gleichbehandlung der zum Notfalldienst verpflichteten Ärzte dies erfordert, ist abweichend von der Regelung in Abs. 1 eine Heranziehung zum Notfalldienst auch in einem anderen Notfalldienstbezirk derselben oder einer angrenzenden Kreisstelle (vgl. § 9 Abs. 5) zulässig.

(4) In Fällen, in denen die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung die Wahrnehmung des Notfalldienstes für Kinder und Jugendliche von einer in räumlicher Nähe zu der Notfallpraxis gelegenen Stelle (z. B. Kinderklinik) erfordert, können Kinder- und Jugendärzte des Notfalldienstbezirkes zu einem fachspezifischen Dienst an diesem Ort herangezogen werden.

§ 9

Organisation des Notfalldienstes

(1) Die Vorstände der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein stellen für die einzelnen Kreise in Zusammenarbeit mit den Kreisstellen Organisationspläne auf, die für die Kreisstellen verbindlich sind.

Sie beschließen auf Vorschlag der Kreisstellen über die Einrichtung von Notfallpraxen.

Notfallpraxen sollen vornehmlich an hierfür insbesondere aufgrund ihrer Lage, Verkehrsverbindung und zur Verfügung stehender Ausstattung geeigneten Krankenhäusern eingerichtet werden.

(2) In den Organisationsplänen kann auch die Verpflichtung zur Benutzung eines Transportmittels im Rahmen eines Fahrdienstes geregelt werden.

(3) Bei der Festlegung der Notfalldienstbezirke und ggf. bei der Einrichtung fachgebietsbezogener Notfalldienste sind die regionalen Besonderheiten, insbesondere die Zahl der teilnehmenden Ärzte, die Bevölkerungszahl, die topographischen Verhältnisse und Verkehrsverbindungen angemessen zu berücksichtigen.

(4) Falls die örtlichen Verhältnisse es gestatten, können für bestimmte Fachgebiete eigene Notfalldienste eingerichtet werden. Sofern ein fachspezifischer Notfalldienst eingerichtet ist, sind die Fachärzte dieses Notfalldienstbezirkes verpflichtet, an diesem fachspezifischen Notfalldienst teilzunehmen. Ge-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

mäß § 7 Abs. 2 gelten für fachspezifische Notfalldienste die Notfallzeiten des § 7 Abs. 1.

- (5) Soweit eine Notwendigkeit besteht, können im Benehmen mit den betroffenen Kreisstellen mehrere Kreise zu einem Notfalldienstbezirk zusammengeschlossen oder kreisübergreifende Notfalldienstbezirke gebildet werden.
- (6) Wenn ein kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst an einer Notfalldienstpraxis oder in räumlicher Nähe zu einer Notfalldienstpraxis eingerichtet wird, so haben die Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin – für den Fall, dass der kinder- und jugendärztliche Notfalldienst zeitlich hinter dem allgemeinen Notfalldienst zurückbleibt – die Verpflichtung zu einer Bereitschaft innerhalb der den kinder- und jugendärztlichen Notfalldienst übersteigenden Notfalldienstzeit (§ 7 Abs. 1 Satz 1) den Ärzten im allgemeinen Notfalldienst für eine konsiliarische Beratung unterstützend zur Verfügung zu stehen.
- (7) Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt oder sein Vertreter ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Dienstantritt bei der Arztrufzentrale Nordrhein dienstbereit zu melden, soweit er seinen Dienst nicht in einer Notfallpraxis versieht.

§ 10 Vergütung der ärztlichen Leistungen

- (1) Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt berechnet die von ihm ausgeführten ärztlichen Leistungen nach den jeweils geltenden Vergütungsregelungen. Die Zahlung weitergehender Entschädigungen (z. B. eine Abgeltung für ärztliche Bereitschaft im Rahmen des Notfalldienstes) bleibt einer besonderen Beschlussfassung vorbehalten.

Sofern dem einzelnen Arzt das Transportmittel kostenfrei zur Verfügung steht, kann die von den Versicherungsträgern gezahlte Wegegpauschale bzw. das Wegegeld einbehalten und zur Deckung der Notfalldienstkosten verwendet werden.

- (2) Alle Ärzte, die gemäß § 1 Abs. 1 zum Notfalldienst herangezogen werden können, sind verpflichtet, die Kosten des Notfalldienstes anteilig zu tragen.

§ 11 Außergewöhnliche Situationen

Bei einer Epidemie oder bei Vorliegen sonstiger außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände kann von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden.

Die Vorstände der Kreisstellen beider Körperschaften werden ermächtigt, für die Dauer der außergewöhnlichen Situation die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Es können in diesem Fall auch freigestellte Ärzte zum Notfalldienst (ggf. zur Bereitschaft hierzu) verpflichtet werden.

§ 12 Kosten des Notfalldienstes

Die Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes trägt die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein.

Sie sind in den Haushaltsplänen auszuweisen und von der Vertreterversammlung zu genehmigen.

Kosten der regionalen Fahrdienste und Notfallpraxen tragen die in diesen Bereichen niedergelassenen Ärzte, sowie die in Praxen oder in Medizinischen Versorgungszentren angestellten Ärzte.

§ 13 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

Die Änderungen der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein treten am Tag nach der Veröffentlichung im *Rheinischen Ärzteblatt* in Kraft.

*Ausgefertigt:
Düsseldorf,
Ärztekammer Nordrhein*

*Prof. Dr. Dr. h. c.
Jörg-Dietrich Hoppe
- Präsident -*

*Ausgefertigt:
Düsseldorf,
Kassenärztliche
Vereinigung Nordrhein*

*Dr. Christiane Friedländer
- Vorsitzende der
Vertreterversammlung -*

*Dr. Leonhard Hansen
- Vorsitzender des Vorstandes -*